

## Hinweise zum Ausfüllen des Berichtsbogens Jugendverbände/Jugendgruppen

### Allgemeine Hinweise zu den angeforderten Daten

Sofern der Berichtsbogen in der Version \*.xls (MS Excel) gelesen werden kann, errechnet das Programm die pro Angebotsbaustein erreichbare Punktzahl und die Gesamtpunktzahl von selbst. Es sind dazu lediglich die Felder auszufüllen, die unterhalb der Überschrift ‚wie viele?‘ auf dem Blatt stehen und farblich unterlegt sind. Bitte keine Eintragungen in Felder vornehmen, in denen eine ‚0‘ steht. In der \*.pdf-Version sind keine Eintragungen möglich. Hier müssen alle Blätter zuerst ausgedruckt werden. Bitte vor dem Versand der Unterlagen noch einmal überprüfen, ob alle Formulare, bei denen Unterschriften erforderlich sind, auch unterschrieben wurden. Der Bogen kommt sonst umgehend von uns wieder zurück.

Beim Ausfüllen der Felder bitten wir daran zu denken, dass die Frage ‚wie viele?‘ die Anzahl der verschiedenen Angebote meint (Beispiel: 1 Gruppe mit 10 Jugendlichen trifft sich mindestens 20 mal im Jahr. Dann bitte bei ‚Regelmäßiges Gruppenangebot‘ unter Baustein 2 unter der Frage ‚wie viele?‘ eine ‚1‘ eintragen). Also muss die Frage immer lauten: **Wie viele Gruppen** haben wir? **Wie viele Veranstaltungen** führen wir durch? **Wie viele Projekte** finden im Jahr statt? **Wie viele Wochenendfreizeiten** machen wir? **Wie viele Offene Angebote** führen wir durch? **Wie viele Bands** üben bei uns? usw.

Der Berichtsbogen muss rechtzeitig beim Stadtjugendring Stuttgart e.V. abgegeben werden. Geht der Berichtsbogen nicht bei uns ein, so erhält die Mitgliedsorganisation für ein Jahr nur die vorgesehene Grundförderung (mitgliederbezogen). Wurde auch die Mitgliedermeldung für den Stadtjugendring nicht abgegeben, so erhält die Mitgliedsorganisation für ein Jahr überhaupt keine Förderung. Die Mitgliedermeldung ist jährlich zum 01. November beim Stadtjugendring abzugeben, der Berichtsbogen mit Antrags- und Nachweisformular zum 31. März.

Eine dauerhafte Förderung können nur solche Organisationen erhalten, die eine öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendarbeit nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII haben. Informationen zur öffentlichen Anerkennung gibt es ebenfalls beim Stadtjugendring. In regelmäßigen Zeitabständen führen wir auch Informationsabende zu allen Fragen rund um die öffentliche Anerkennung durch. Diese sind im Fortbildungsprogramm des Stadtjugendrings und auf unserer Homepage veröffentlicht. Wer auf Dauer gefördert werden will, muss innerhalb von 2 Jahren die öffentliche Anerkennung beantragt haben.

Sollte es Schwierigkeiten bei der Zuordnung von Angeboten geben, bitten wir um kurzen Rückruf oder Anfrage per Mail, dann können wir die Zuordnung gemeinsam klären.

Ausnahme: Sollten Maßnahmen geplant werden, die sich nicht in diesem Bogen einordnen lassen oder die einen besonderen Aufwand erfordern, so ist eine Ausnahmeregelung möglich. Die Ausnahmen werden allerdings streng gehandhabt, damit sie nicht zur Regel werden. Außerdem schränkt jede Ausnahmeregelung den Finanzspielraum für die anderen Organisationen zusätzlich ein. Ausnahmen kann nur das Jugendamt genehmigen. Die Anfrage ist trotzdem an den Stadtjugendring zu richten. Wir übernehmen die Koordination und melden die getroffene Entscheidung an die anfragende Mitgliedsorganisation zurück.

## Zu den einzelnen Bausteinen

### **Vorbemerkung**

*Für die einzelnen Angebote gibt es Mindestbedingungen. Wenn diese nicht erfüllt sind, ist eine Förderung nicht möglich. Die Mindestbedingungen sind im Berichtsbogen unter der Spalte ‚Angebot‘ unter dem jeweiligen Einzelangebot aufgeschrieben (Beispiel: Regelmäßiges Gruppenangebot: mindestens 5 Teilnehmende und mindestens an 20 Wochen im Jahr angeboten. Damit wäre Baustein 1 erfüllt). Bei einigen Angeboten gibt es Besonderheiten. Auf diese Besonderheiten wird in der Beschreibung detailliert eingegangen.*

### **Regelmäßiges Gruppenangebot**

Mit diesem Baustein sollen alle festen Angebote einer Organisation erfasst werden, die von einer bestimmten Personengruppe regelmäßig besucht werden. Typischerweise handelt es sich dabei um Gruppenstunden am Abend oder regelmäßig stattfindende Wochenendtreffs mit festem Programm. Das Programm wird entweder von der jeweiligen Jugendleitung vorgegeben oder von der Gruppe in gemeinsamer Abstimmung bestimmt. Eine Eintragung kann dann erfolgen, wenn die Gruppe mindestens 5 regelmäßige Teilnehmende hat und sich mindestens 20 mal im Jahr trifft. Für bereits länger bestehende Gruppen, die sich im Lauf eines Jahres auflösen und für Gruppen, die sich erst im Lauf eines Jahres finden und deshalb nicht auf die 20 Treffen kommen können, gibt es eine Ausnahmeregelung. Bitte in diesem Fall mit dem Stadtjugendring (Anschrift s.o.) Kontakt aufnehmen.

### **Veranstaltungen**

Hier handelt es sich Programmpunkte, die von der Mitgliedsorganisation einmalig veranstaltet werden (z.B. Theateraufführung, Choraufführung, Konzert, Lesung usw.) oder zu Informationszwecken, als Showeinlage, als öffentliche Präsentation o.ä. durchgeführt werden (z.B. Diavortrag, Podiumsdiskussion, Plakatwandbemalung, Tag der offenen Tür, Sportevent etc.). Es kann nur eine tatsächlich durchgeführte Veranstaltung eingetragen werden. Bei Großveranstaltungen, die aufgrund plötzlicher Geschehnisse (Witterung, Krankheit, Unfall...) abgesagt werden müssen, sind Ausnahmen möglich.

Für Organisationen mit bis zu 150 Mitgliedern werden 10 Veranstaltungen im Jahr in die Berechnung einbezogen, bei Organisationen mit 151 bis 2.000 Mitgliedern 20 Veranstaltungen und bei Organisationen mit mehr als 2.000 Mitgliedern 40.

### **Projekte**

Projekte sind Maßnahmen aus den unterschiedlichsten Arbeitsbereichen, bei denen ein vorher festgelegtes Ergebnis erreicht werden soll. Es gibt einen klaren Anfang und ein genau zu bestimmendes Ende des Projekts. Beispiele könnten sein: Die Anlage eines Naturteichs mit Jugendlichen, die Durchführung eines Tanzfestivals, die Ausrichtung von Chortagen, die Produktion eines Theaterstücks, die Herstellung einer Fotoausstellung, die Produktion eines Dokumentarfilms, das Schreiben eines Musikstücks, die Choreographie eines Tanzes, die Durchführung eines Mädchen- oder Jungentages, ein PC-Workshop, die Herstellung eines PC-Programms...

Nehmen an einem Projekt mehr als 15 Jugendliche teil, so gibt es zusätzlich einen projektbezogenen Personenbonus. In diesem Fall wird in der letzten Spalte bei Baustein 4 die Anzahl der Projekte mit mehr als 15 Jugendlichen eingetragen.

### **Wochenendfreizeiten**

Hier werden Freizeitmaßnahmen, die mit einer oder mehreren Jugendgruppen einer Mitgliedsorganisation durchgeführt werden und den Gruppenzusammenhalt fördern, bewertet. Das sind gemeinsame Freizeitaktivitäten, die überwiegend außerhalb des Wohnorts in einem gemeinsam gemieteten Ferienhaus, Zeltplatz, Freizeithaus o.ä. stattfinden. Darunter fallen auch Skifreizeiten. Anrechenbar sind

auch Radtouren am Wochenende, ein gemeinsamer Bootsausflug oder eine Wandertour von Ort zu Ort. Nicht unter diese Rubrik fallen Seminare und Klausurtagungen, weil diese inhaltlich bestimmt sind. Diese werden als Jugendbildungsveranstaltungen gewertet.

### **Offene Angebote**

Darunter wird eine Arbeitsform verstanden, die sich nicht nur an die eigenen Vereins- oder Gruppenmitglieder, sondern an alle interessierten Stuttgarter Jugendlichen richtet. Eine Vorbereitungsgruppe oder eine Jugendleitung bietet zu einem bestimmten Thema oder einer handwerklichen Tätigkeit einen Nachmittag oder Abend an. Teilnehmen können alle Jugendlichen, die am Thema oder der Tätigkeit Interesse haben. Voraussetzung ist, dass das Angebot regelmäßig ist, also an mindestens 20 Nachmittagen oder Abenden im Jahr stattfindet. Beispiele könnten sein: Ein regelmäßiger Gesprächskreis zu einem selbst gewählten Thema, das Nähen von Kleidern, das Basteln von Hausschmuck, Gestecken, Taschen usw., die Anlage und Pflege einer Wiese oder eines Grundstücks, Gartens, Teichs usw. Als wesentliches Merkmal für diese Arbeitsform gilt die öffentliche Einladung bzw. Bekanntgabe des Angebots. Es müssen regelmäßig mindestens 10 Jugendliche teilnehmen, sonst kann keine Anrechnung erfolgen.

### **Bandarbeit**

Wenn die Mitgliedsorganisation eine Musikgruppe hat, die regelmäßig probt, kann diese ebenfalls als Angebot im Sinne der Zuschussrichtlinien angerechnet werden. Der Musikstil ist unerheblich. Es wird nicht unterschieden, ob es sich um Punk, Rock, Pop, Gitarre, klassische Musik oder A Cappella handelt. Wichtig ist die Regelmäßigkeit. Mindestens 20 Treffen im Jahr muss die Gruppe hinter sich bringen, damit sie als Abrechnungsgrundlage einbezogen werden darf.

### **Jugendbildungsveranstaltungen**

Das sind Fortbildungsveranstaltungen, die von der Mitgliedsorganisation selbst angeboten und durchgeführt werden. Darunter fallen auch Klausurtagungen von Organisationsgremien, die sich mit inhaltlichen Themen der Jugendarbeit befassen. Die Durchführung orientiert sich an einem klaren Zeitkonzept. Ziel ist die Weiterbildung der Teilnehmenden entweder durch den gegenseitigen Austausch von Wissen oder durch eine Referentin/einen Referenten. Auch die Ausbildungsveranstaltungen für angehende Jugendleitungen fallen unter diesen Bereich.

### **Internationale Jugendarbeit**

Hier handelt es sich um Maßnahmen der Völkerverständigung, bei denen mit Organisationen aus anderen Ländern (Staaten) ein gemeinsames Programm organisiert und durchgeführt wird. Das Programm darf sich **nicht auf touristische Elemente beschränken** darf, sondern echten Begegnungscharakter haben und entweder in Deutschland oder außerhalb Deutschlands gemeinsam abgesprochen und organisiert werden. Die eingetragene Anzahl durchgeführter internationaler Jugendbegegnungen wird nur angerechnet, wenn nachgewiesen wird, dass mindestens eine Vorbereitungs- und eine Nachbereitungsmaßnahme stattgefunden hat. Die Begegnung muss eine Mindestdauer von 5 ganzen Aufenthaltstagen haben, sonst kann sie nicht als Baustein anerkannt werden. Für Jugendchöre, die sich ausschließlich aus Schulen rekrutieren, gibt es eine Sonderregelung. Bitte im Bedarfsfall nachfragen.

### **Integrative Arbeit**

Maßnahmen mit behinderten und nichtbehinderten Menschen werden ab dem Haushaltsjahr 2008 zusätzlich zu den bisherigen Bausteinen gefördert. Eine Maßnahme ist dann integrativ, wenn der Anteil behinderter Menschen an der Gesamtteilnehmendenzahl mindestens ein Drittel beträgt. Bei der Definition des Begriffes ‚Behinderung‘ wird § 2 Sozialgesetzbuch IX zugrunde gelegt. Der Gesetzestext ist gesondert auf der Homepage des Stadtjugendrings eingestellt. Anrechenbar sind Maßnahmen mit einer Mindestteilnahmezahl von 10 Personen und mindestens 7-tägiger Dauer, wobei An- und Abreise enthalten sind und je bis zu einem Tag dauern können. Wie bei den internationalen Maßnah-

men muss die Maßnahme vor- werden nachbereitet werden. Ein gesonderter Nachweis für die Vor- und Nachbereitung muss vorliegen.

### **Freizeiten als stadtweites Angebot**

Ferienfreizeiten, die Mitgliedsorganisationen auch für Stuttgarter Jugendliche anbieten, die nicht ihrer eigenen Organisation angehören, können auch als Angebotsbaustein in die Bewertung einbezogen werden. Ferienfreizeiten sind Freizeitmaßnahmen für Jugendliche, die zu deren Erholung dienen. Typisch ist die gemeinsame Fahrt zum Ferienort und ein vorbereitete Freizeitprogramm. Die Freizeiten müssen mit An- und Abreise eine Mindestdauer von 4 Tagen haben, sonst sind sie nicht anrechnungsfähig. Für die Ferienfreizeit muss öffentlich geworben werden, also beispielsweise durch einen Hinweis auf der Homepage der Mitgliedsorganisation und/oder durch die Auslage von Flugblättern usw.. an öffentlich zugänglichen Plätzen (also nicht nur im Vereinsheim).